

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

2.1 Naturschutzgebiete

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern

- 2.1.1 NSG Almehängen bei Ahden und Wewelsburg
- 2.1.2 NSG Wälder bei Büren
- 2.1.3 NSG Pagenholz
- 2.1.4 NSG Okental

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 20 LG als Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt.

Die Grenze der Naturschutzgebiete verläuft auf der Mitte der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

In den unter 2.1.1 bis 2.1.4 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 1 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- a) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;
unberührt bleiben:
 - das Betreten und Befahren von Flächen im Rahmen ordnungs-

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a).

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von

gemäßiger land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,

- das Betreten und Befahren der Flächen sowie Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen oder Aneignen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
- das Befahren zur Bergung von Wild in den Naturschutzgebieten 2.1.2 und 2.1.3 im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
- das Betreten der Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen rechtmäßiger Fischereiausübung,
- die Tätigkeit des Geologischen Dienstes NW, soweit die Naturschutzgebiete davon betroffen sind und dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, das Betreten im Wald zusätzlich im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde, soweit dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Reiten auf Straßen und befestigten Wegen mit Ausnahme der gekennzeichneten Wanderwege;

Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

- b) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

In den Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Tiere geschützt. Insbesondere während der Brut- und der Überwinterungsperiode kann eine Störung zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Tierwelt führen. Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder Aufsuchen der

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d. h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild,
- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
- die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung;

Lebensräume.

Das Verbot des § 64 Landschaftsgesetz, Bäume mit Horsten zu fällen oder Felsen oder Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen, ist zu beachten.

- c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfweiden in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres sowie von Obstbäumen,
- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Pflanzen geschützt. Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung mit Pferden sind angemessenen Schutzvorkehrungen zu treffen.

Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

- d) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von land- oder forstwirtschaftlichen

Verboten ist auch das Aussetzen von Wild und die Anlage von Wildäsungsflächen.

Das Einbringen von gentechnisch behandelten oder

Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;

veränderten Tieren und Pflanzen ist unzulässig.

- e) Grünland, Feuchtwiesen, Moore, Heide, Brüche, Brachland oder andere nicht genutzte Flächen umzubereiten, in Acker- oder Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren sowie Sonderkulturen neu zu begründen;

Bei diesen Lebensräumen handelt es sich häufig um nach § 62 LG geschützte Biotope. Zu einer Intensivierung zählen insbesondere der erstmalige/ zusätzliche Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen. Zum Umbruchverbot zählen auch Pflegeumbrüche und Nachsaaten. Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sowie für Grünland, das im Rahmen des Vertragsnaturschutzes entwickelt worden ist.

- f) Erdfälle, Dolinen oder sonstige besondere geomorphologische oder geologische Erscheinungen zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;

Zu den besonderen geomorphologischen und geologischen Erscheinungen zählen unter anderem die Betten der temporären Bäche und Flüsse sowie natürliche und anthropogene Felsbildungen.

- g) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen, Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- oder Baumschulkulturen anzulegen;

Das Verbot zur Anlage der Sonderkulturen gilt auch im Wald.

- h) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Wildfütterungsanlagen, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.

unberührt bleiben:

- das Aufstellen oder Errichten von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung außerhalb besonders schutzwürdiger Biotope,
- das Aufstellen von beweglichen Waldarbeiterschutzhütten auf Wegen und Plätzen,
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen und landschaftsraumtypischen Forstkultur- und Weidezäunen sowie Stellnetzen für die Schafhaltung;

Zu den besonders schutzwürdigen Biotopen zählen neben den nach § 62 LG geschützten Biotopen insbesondere

auch die kleinen Taleinschnitte der temporären Fließgewässer. Zu den nicht landschaftsraumtypischen Weidezäunen zählen insbesondere dauerhafte, in Weiß oder anderen auffälligen Farben gehaltene Elektroweidezäune.

- i) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
unberührt bleiben:
- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- j) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
unberührt bleiben:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- k) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;

- | | |
|---|---|
| <p>l) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;</p> | <p>Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten.</p> |
| <p>m) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen oder zu ändern sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben. Ferner ist es verboten, Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, wenn der Ort der Landung vorausbestimmbar ist;
unberührt bleiben:
- das Radfahren auf Straßen und befestigten Wegen;</p> | <p>Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebbaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege.</p> |
| <p>n) Hunde unangeleint laufen zu lassen; unberührt bleiben:
- der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden und der Einsatz von Hunden als Hütehunde;</p> | <p>Nicht erlaubt ist die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde.</p> |
| <p>o) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen;</p> | <p>Verboten sind auch Verfüllungen in geringem Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichem innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern.</p> |
| <p>p) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen; unberührt bleiben:
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, im</p> | <p>Hierzu zählt auch das Aufbringen von Material im Rahmen von Meliorationsarbeiten. Abfälle in diesem Sinne sind auch Gartenabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.</p> |

- Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die vorübergehende Lagerung auf vorhandenen befestigten Plätzen von örtlich anstehendem Gesteinsmaterial für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen;
- q) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auf den im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen sowie Waldflächen, Brachflächen, Feldrainen und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen; unberührt bleiben:
- Bodenschuttkalkungen im Wald mit Ausnahme der Flächen der nach § 62 LG geschützten Biotope im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - die Anwendung chemischer und biologischer Schädlingsbekämpfungsmittel bei Kalamitätsfällen im Wald im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde;
- r) in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres mindestens bis zur Beendigung des Brutgeschäftes Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen auf den im öffentlichen Eigentum befindlichen Grünland- und Brachflächen durchzuführen;
- s) die Gestalt oder den Wasserchemismus der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, in Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten sowie
- Die Vorschriften der Düngerverordnung und der Pflanzenschutzanwendungsverordnung sind zu beachten.
- Die Bodenkalkung ist außerhalb der Vegetationszeit durchzuführen. Die Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW ist zu beachten.
- Zu den Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen zählen z. B. das Walzen, Schleppen, Lockern oder Mähen der Flächen. Aus Gründen des Tierschutzes sollte die Mahd der Flächen von „innen nach außen“ oder von einer Seite zur anderen erfolgen. Je nach technischen Voraussetzungen sollen dazu wildvertreibende Vorrichtungen (sog. Wildretter) an den Mähwerken angebracht werden.
- Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche. Zu den Entwässerungsmaßnahmen gehört auch das Verlegen von Drainagen, zu den Wasserchemismus ver-

Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Drainausmündungen sowie der Ersatz von Drainen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

ändernden Maßnahmen gehören auch das Anfüttern von Fischen sowie das Ein- und Ausbringen von Futter- und Kirmitteln in und an Gewässern und deren Ufern.

Der Nachweis vorhandener Drainagen ist z. B. durch einen Lageplan zu erbringen.

(3) Allgemeine Gebote

Es sind mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgestimmte Pflege- und Entwicklungspläne zu erstellen.

Die aufgrund der Vorgaben des Landschaftsplanes räumlich und inhaltlich konkretisierten Maßnahmen sind durchzuführen.

In den Pflege- und Entwicklungsplänen sollen insbesondere festgelegt werden:

- die Nutzungsart und -intensität landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und anderweitiger Flächen,
- die Art und Weise der Pflege und Unterhaltung vorhandener Gewässer,
- die Art und Weise des Schutzes von besonderen Biotopen (z. B. Quellen, Trockenrasen).

Für die FFH-Gebiete im Wald sind die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Erhaltung oder Wiederherstellung eines dem Schutzzweck entsprechenden Zustandes gewährleisten, in einem Waldpflegeplan darzustellen, welcher die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung aufzeigt. Sofern kurzfristig die Erstellung eines Waldpflegeplanes nicht möglich ist, sind Sofortmaßnahmenkonzepte zu erarbeiten.

2.1.1 Naturschutzgebiet „Almehänge bei Ahden und Wewelsburg“

(1) Lage und Schutzzweck

Das Gebiet ist ca. 19 ha groß und liegt in der Gemarkung: Ahden 7/421 tlw.

Gemarkung: Wewelsburg

3/53; 4/731 tlw., 809 tlw.; 18/142, 356, 357, 358 tlw.; 19/166 tlw., 567, 594, 608 tlw., 660, 661, 751

Das Naturschutzgebiet besteht aus 5 räumlich voneinander getrennten Teilflächen.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftstypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Strukturen thermophiler Wälder,
- aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, aufgrund seiner besonderen Bedeutung im regionalen und überregionalen Biotopverbund,
- aus kultur- und nutzungshistorischen Gründen, die auf bestimmten Waldnutzungsformen an den Steilhängen des Almetales beruhen.

Den Almetalhängen mit seinen seltenen naturnahen Gehölzformationen kommt als Teil der weitreichenden, naturraumverbindenden Ausbreitungsachse des Almetals besondere Bedeutung im überregionalen Biotopverbundsystem des Landes Nordrhein-Westfalen zu.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Biotoptypen schützenswert:

wärmeliebende und andere naturnahe Wald- und Gebüschformationen.

Darüber hinaus sind auch die geologisch-geomorphologischen Besonderheiten wie natürliche und anthropogene Felsbildungen in hohem Maße schutzwürdig.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

a) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG vorzunehmen und andere Futtermittel als Rau- und Saftfutter zu verwenden;

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und KIRRUNG von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

b) Lockfütterungen (KIRRungen) vorzunehmen;

Die Regelungen der Verordnung über Bejagung, Fütterung und KIRRUNG von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

c) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken;

d) Rückegassen ohne Einvernehmen mit unteren Landschaftsbehörde anzulegen;

Die Flächen dieser Standorte sind in der Waldfunktionskarte als Wälder mit Bodenschutzfunktion dargestellt.

e) Kahlhiebe anzulegen; unberührt bleiben:

- Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr,
- die Entnahme von standortfremden Gehölzen (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelhölzer);

f) Wiederaufforstungen mit anderen als

Als Grundlage für die

standortgerechten, heimischen Laubbäumen durchzuführen;

Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen.

- g) die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen.

(3) **Spezielle Gebote**

Es ist insbesondere geboten:

- Nadelbaumbestockungen auf Standorten wärmeliebender Wälder und Gebüsche sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig zu entfernen bzw. umzuwandeln;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln;
- die thermophilen Hangwälder nicht zu beeinträchtigen, unter Berücksichtigung der besonderen Vegetationsverhältnisse schonend zu nutzen und standortgemäß zu entwickeln.

Die Art und Weise der forstlichen Nutzung soll durch einen zu erstellenden Waldpflegeplan bzw. ein Nieder- oder Mittelwaldkonzept konkret geregelt werden. Der Plan bzw. das Konzept umfasst bei Aufstellung zugleich den Forstbetriebsplan sowie den Pflege- und Entwicklungsplan des Schutzgebietes.